OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft

Ich beantrage die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft.

I. Persönliche Angaben der Kindesmutter

Angaben zur eigenen Person

Name, Vorname	
Meldeanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Aktueller Aufenthaltsstatus	

Angaben zum Kindesvater

Name, Vorname	
Meldeanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Aktueller Aufenthaltsstatus	

Angaben zum anerkennenden Kind

Name, Vorname	
Meldeanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Angaben zu eigenen weiteren Kindern – soweit vorhanden

Name, Vorname	
Meldeanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Vater des Kindes	

Name, Vorname	
Meldeanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Vater des Kindes	

Name, Vorname	
Meldeanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Vater des Kindes	

II. Angaben zur Anerkennung

1. Haben Sie den Anerkennenden nach der Geburt des Kindes geheiratet?

☐ nein

☐ ja Falls ja: ☐ Auszug Eheregister liegt bei ☐ wird nachgereicht

☐ keine Nachweise vorhanden

2. Leben Sie mit dem Anerkennenden in einer gemeinsamen Wohnung?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, seit wann: _____

☐ Meldebescheinigung liegt bei ☐ Meldebescheinigung wird nachgereicht

3. Welche Sprachen sprechen Sie?

4. Wie haben Sie den Anerkennenden kennengelernt?

5. Haben Sie als Mutter in den letzten vier Jahren bereits mehr als zweimal die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, für welche? _____

6. Wurde Ihnen im Zusammenhang mit der Anerkennungsentscheidung ein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, was für ein Vorteil wurde Ihnen gewährt bzw. versprochen?

7. Liegt bereits die Zustimmung oder Ablehnung zur Anerkennung der Vaterschaft für ein anderes Kind vor?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, durch welche Ausländerbehörde? (Bitte legen Sie eine Kopie bei.)

Nr. 8 – nur auszufüllen bei Anträgen nach der Geburt des Kindes:

8. Besteht ein über mindestens sechs Monate dauernder regelmäßiger Umgang zwischen dem Anerkennenden und dem Kind?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, in welcher Form und welchem Umfang?

9. Liegt ein DNA-Test (im Sinne des § 17 GenDG) vor?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, mit welchem Ergebnis:

☐ DNA-Testergebnis liegt bei ☐ DNA-Testergebnis wird nachgereicht

Falls nein: Besteht die Bereitschaft einen entsprechenden Test auf eigene Kosten durchzuführen?

☐ nein

☐ ja

III. Belehrung über die Mitwirkungspflichten nach § 85c Abs. 6 AufenthG im Verfahren über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung

1. Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, im Rahmen des Verfahrens an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere, dass Sie

- die von der Ausländerbehörde benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen,
- die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorlegen,
- auf entsprechende Aufforderung der Ausländerbehörde an der weiteren Sachverhaltsaufklärung mitwirken,
- Ihnen mögliche und zumutbare Untersuchungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts ermöglichen und
- Fragen der Ausländerbehörde, die für die Prüfung der Voraussetzungen des § 85c AufenthG von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

Die Mitwirkungspflichten bestehen für die Dauer des Zustimmungsverfahrens. Eine Mitwirkung kann insbesondere auch darin bestehen, dass Sie an der Aufklärung der tatsächlichen Beziehung zwischen dem Anerkennenden, der Mutter und dem Kind sowie an der Klärung der tatsächlichen Abstammungsverhältnisse mitwirken.

2. Folgen einer fehlenden Mitwirkung

Wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann dies zu erheblichen rechtlichen Nachteilen führen. Insbesondere kann nach einer fünf Monate andauernden Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vermutet werden, dass die Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich ist (§ 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Eine solche Vermutung kann sich nachteilig auf die Entscheidung über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung auswirken. Sie werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine fehlende oder verweigerte Mitwirkung nicht ohne rechtliche Folgen bleibt.

3. Nachweis der leiblichen Vaterschaft

Die biologische bzw. leibliche Abstammung eines Kindes vom Anerkennenden kann durch ein genetisches Abstammungsgutachten nach § 17 GenDG nachgewiesen werden. Die Vaterschaftsanerkennung als solche ersetzt keinen genetischen Abstammungsnachweis. Wenn Zweifel oder Unklarheiten hinsichtlich der leiblichen Abstammung bestehen, kann ein entsprechender genetischer Abstammungsnachweis zur Klärung der tatsächlichen Abstammungsverhältnisse dienen.

4. Besonderheit bei einer vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung

Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung bereits vor der Geburt des Kindes, besteht die Möglichkeit, die tatsächliche biologische Vaterschaft gegebenenfalls erst nach der Geburt durch ein genetisches Abstammungsgutachten feststellen zu lassen. Den Beteiligten steht es daher grundsätzlich offen, die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung nach der Geburt erneut zu beantragen, wenn die leibliche Vaterschaft nachgewiesen worden ist. Hierdurch kann unter Umständen vermieden werden, dass bereits vor der Geburt aufwendige Maßnahmen zur Klärung der Abstammungsverhältnisse durchgeführt werden müssen.

5. Erneuter Antrag bei veränderten Umständen

Wird ein Zustimmungsantrag abgelehnt oder das Verfahren auf sonstige Weise abgeschlossen, bedeutet dies nicht, dass bei einer späteren Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände kein neuer Antrag gestellt werden kann. Bei veränderten Umständen kann ein neuer Zustimmungsantrag gestellt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Abschluss des Verfahrens neue Erkenntnisse oder Nachweise vorliegen, die für die Beurteilung der Vaterschaftsanerkennung von Bedeutung sind.

6. Bedeutung der Belehrung

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde die gesetzlich vorgesehenen Folgen einer fehlenden Mitwirkung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigen darf. Eine ordnungsgemäße Belehrung über die Mitwirkungspflichten ist hierfür Voraussetzung. Bitte beachten Sie daher die Aufforderungen der Ausländerbehörde und wirken Sie im Rahmen des gesetzlich Zumutbaren vollständig und wahrheitsgemäß an der Aufklärung des Sachverhalts mit.

Ich/Wir bestätige(n), über die Mitwirkungspflichten nach § 85c Abs. 6 AufenthG sowie über die möglichen Folgen einer fehlenden oder verweigerten Mitwirkung belehrt worden zu sein. Insbesondere wurde ich/wurden wir darauf hingewiesen, dass nach fünfmonatiger Verweigerung der Mitwirkung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vermutet werden kann, dass die Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich ist (§ 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Ferner wurde ich/wurden wir darüber informiert, dass die leibliche Abstammung durch ein genetisches Abstammungsgutachten nach § 17 GenDG nachgewiesen werden kann und dass bei einer vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung auch eine nachgeburtliche Klärung der Vaterschaft in Betracht kommen kann.

Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

☐ Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

☐ Die Belehrung nach § 85c Abs. 6 AufenthG habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum	Unterschrift